

FAQ für das Programm Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG Individuelle Weiterbildungsmaßnahmen

Der Zuschuss für individuelle berufliche Weiterbildungen und zum Erwerb von Zusatzqualifikationen für Privatpersonen

Stand: 19.06.2024

Es ist nicht immer leicht, Fördergelder zu beantragen, denn scheinbare Bürokratie und Umständlichkeit werfen Fragen auf. Das haben wir verstanden. Die Antworten zu den häufigsten Fragen (FAQ) zum Förderprogramm Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG / Individuelle Weiterbildungsmaßnahmen haben wir für Sie im Folgenden zusammengestellt.

Relevante Hintergrundinformationen zum Programm werden so gebündelt und dienen als Anregung, für welche qualifizierungsorientierten Vorhaben Sie das Programm nutzen können.

Die Fragen gliedern sich in folgende Gruppen:

1. Fragen zu Beschäftigungsverhältnissen und Beschäftigungsstatus
2. Fragen zu formellen Fördervoraussetzungen
3. Fragen zu finanziellen Fördervoraussetzungen und zur finanziellen Abwicklung der Förderung
4. Fragen zu sonstigen persönlichen Fördervoraussetzungen
5. Fragen zu Art, Inhalt und Durchführung der geförderten Weiterbildung
6. Fördermöglichkeiten zu Zusatzqualifikationen für Auszubildende in betrieblichen Ausbildungsverhältnissen sowie Schüler/innen in schulischen Berufsbildungsgängen an Berufsfachschulen

Wir hoffen, dass die Informationen Sie bestmöglich bei der Erreichung Ihrer Ziele unterstützen und wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung Ihres Weiterbildungsvorhabens.

Sollte Ihre Frage nicht beantwortet sein, sprechen Sie uns an. Ihre Ansprechpartner/innen an der Hotline der Investitionsbank Sachsen-Anhalt stehen Ihnen gern beratend zur Seite.

Nutzen Sie die kostenfreie Hotline 0800/56 007 57 oder die E-Mail: beratung@ib-lsa.de.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Die am häufigsten gestellten Fragen (FAQ) zu Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG / Individuelle Weiterbildungsmaßnahmen

1. Fragen zu Beschäftigungsverhältnissen und Beschäftigungsstatus

1. 1. Ist eine Arbeitssuchend-Meldung – zum Beispiel bei Auslaufen eines befristeten Arbeitsvertrages oder aufgrund einer Kündigung – ein Ausschlusskriterium für eine mögliche Förderung?

Ob eine Förderung gewährt wird oder nicht, ist grundsätzlich vom Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag abhängig. In der Regel ist das der Zeitraum zwischen Antragstellung und Versand des Zuwendungsbescheides. Sofern Sie in diesem Zeitraum in einem unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhältnis stehen, ist dies kein Ausschlusskriterium.

Sofern eine bevorstehende Arbeitslosigkeit absehbar ist, sollte zur Vermeidung von Nachteilen unbedingt zunächst mit der zuständigen Arbeitsagentur oder dem zuständigen Jobcenter über die dortigen Vermittlungs- und Qualifizierungsangebote gesprochen werden.

1. 2. Ist eine während der geförderten Weiterbildung eintretende Arbeitslosigkeit – und in dessen Folge auch der Bezug von Leistungen nach dem SGB III oder dem SGB II (z.B. Arbeitslosengeld) – ein nachträglicher Ausschlussgrund von der Förderung?

Hierzu ist eine Entscheidung unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines jeden Einzelfalles erforderlich. Wir empfehlen die Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sachbearbeiter.

1.3. Kann sich eine Gehaltserhöhung während der Maßnahme negativ auf die Höhe des Zuschusses auswirken?

Grundsätzlich nein.

1.4. Können auch Arbeitnehmer mit Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt gefördert werden, wenn sie in einem anderen Bundesland beschäftigt sind?

Ja. Fördervoraussetzung ist der Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt.

1.5. Ist Elternzeit bzw. Pflege von Angehörigen ein Ausschlusskriterium für eine Förderung?

Nein.

1.6. Können sog. „Aufstocker“ eine Förderung erhalten?

Ja, wenn die Fördervoraussetzungen der Richtlinie erfüllt sind, d.h. insbesondere ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis besteht.

1.7. Können arbeitslos gemeldete Freiberufler/ Selbständige ohne Leistungsbezug gefördert werden?

Nein.

Selbständige/ Freiberufler/innen können sich unter bestimmten Voraussetzungen regulär arbeitslos melden. In diesem Fall bleiben sie jedoch weiter im Status eines Unternehmens. Wird das Gewerbe/ die Selbständigkeit/ die Freiberuflichkeit aufrechterhalten, besteht unabhängig vom Leistungsbezug die Selbständigkeit/ Freiberuflichkeit fort. Hier besteht eine Möglichkeit der Förderung über den betrieblichen Förderzugang der Richtlinie Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG.

1.8. Sind geschäftsführende Gesellschafter förderfähig?

Grundsätzlich ja, jedoch in Abhängigkeit von der Höhe der Beteiligung an der Gesellschaft und der Tatsache, ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Werden Anteile am Unternehmen über die einfache Mehrheit hinaus gehalten, hat der geschäftsführende Inhaber maßgebliche Einflussmöglichkeiten und ist somit nicht förderfähig. Bitte nutzen Sie in diesem Fall den betrieblichen Förderzugang.

1.9. Ich gehe einer selbständigen Nebentätigkeit nach. Steht das einer Förderung entgegen?

Eine selbständige Nebentätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung (vor Bewilligung) ist förderschädlich. Hinweis → Hier besteht eine Möglichkeit der Förderung über den betrieblichen Förderzugang der Richtlinie Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG, wenn die Selbständigkeit bereits bei Antragstellung nachgewiesen werden kann und die Maßnahme mit dem Unternehmenszweck in Zusammenhang steht.

1.10. Mein Arbeitgeber stellt mich für die Teilnahme an meiner individuellen Weiterbildung ohne / mit Abzug von Lohn/Gehalt frei. Fällt das unter eine finanzielle oder organisatorische Beteiligung des Arbeitgebers (nach Richtlinie Abschnitt 3/3.1.1)?

Nein, eine bezahlte oder unbezahlte Freistellung fällt nicht unter Arbeitgeberbeteiligung und ist somit für ein individuelles Weiterbildungsvorhaben nicht förderschädlich.

1.11. Können Studenten eine Förderung erhalten?

Grundsätzlich nein. (siehe auch Frage 4.2)

Wenn Sie bezüglich Ihrer Einordnung als Student/in unsicher sind, empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sachbearbeiter bzw. mit den Mitarbeitern an der kostenfreien Hotline 0800/56 007 57

2. Fragen zu formellen Fördervoraussetzungen

2.1. Bis wann muss ich den Antrag auf die Förderung stellen?

Sobald der Antrag bei der Investitionsbank eingegangen ist, kann die verbindliche Anmeldung zur Maßnahme und die Teilnahme erfolgen.

2.2. Ich möchte mich zu einer Weiterbildungsmaßnahme anmelden. Wann darf ich das tun?

Eine Anmeldung darf erst nach Antragseingang erfolgen. Wenn Sie sich bereits vorher unverbindlich anmelden bzw. vormerken lassen möchten, müssen Sie unbedingt darauf achten, dass Sie bis zum Antragseingang kostenfrei zurücktreten können. Maßgeblich sind dafür entweder die allgemeinen Geschäftsbedingungen / Anmeldebedingungen des Anbieters oder die konkret vereinbarten Regelungen eines Weiterbildungsvertrages.

2.3. Muss ich Angebote für die geplante Weiterbildung einholen?

Ja.

Bei Lehrgangskosten unter EUR 5.000,00 ist das favorisierte Angebot mit dem Antrag einzureichen. Vergleichsangebote und ggf. Marktrecherchen sind aufzubewahren (Aufbewahrung lt. Richtlinie bis 31.12.2035).

Bei Lehrgangskosten ab EUR 5.000,00 netto sind drei vergleichbare Angebote einzureichen. Die Angebote müssen inhaltlich, zeitlich und preislich vergleichbar sein. Angebote aus dem Internet sind dabei zulässig.

Bitte stellen Sie die Auswahl des von Ihnen favorisierten Anbieters und die Begründung Ihrer Entscheidung im Formblatt „Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes“ dar.

Das Angebot muss nachfolgende wesentliche Angaben enthalten:

- Anbieter
- Durchführungsort
- Kosten
- Dauer in Stunden bzw. Unterrichtseinheiten
- Zeitraum

2.4. Was kann ich tun, wenn ich keine 3 Angebote erhalten habe?

Sollten Sie keine drei vergleichbaren Angebote einreichen können, so haben Sie Ihre Bemühungen um weitere vergleichbare Angebote schriftlich nachzuweisen.

Ggf. ist das Alleinstellungsmerkmal der Weiterbildung zu begründen. D.h., wenn die Recherchen ergeben, dass die Weiterbildungsmaßnahme bei keinem weiteren Anbieter durchgeführt werden kann / angeboten wird, sind die Recherchen nachzuweisen und entsprechend zu begründen / zu dokumentieren.

3. Fragen zu finanziellen Fördervoraussetzungen und zur finanziellen Abwicklung der Förderung

3.1. Gibt es eine Einkommensgrenze, die nicht überschritten werden darf?

Ja. Diese liegt bei der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Versicherungspflichtgrenze (Jahr 2023 bei jährlich EUR 66.600,00 (monatlich EUR 5.550,00 brutto) / Jahr 2024 bei jährlich EUR 69.300,00 (monatlich EUR 5.775,00 brutto)).

3.2. Wann bekomme ich den Förderaufschlag für Berufsrückkehrer?

Nach familienbedingter Unterbrechung der Erwerbstätigkeit (insbesondere nach Elternzeit und Pflege von Angehörigen) kann gem. Abschnitt 3, Ziffer 5.4.5 b) gg) der Richtlinie WEITERBILDUNG ein Förderaufschlag gewährt werden.

Dabei ist zu beachten, dass ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen der Rückkehr in die Berufstätigkeit und der beantragten Weiterbildung besteht, der dann als gegeben angesehen wird, wenn der Weiterbildungsantrag spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit erfolgt.

Bei einer Unterbrechung der Berufstätigkeit **von zusammenhängend mindestens 12 Monaten** (im Sinne eines klassischen Elternzeitjahres) ist der Status „Berufsrückkehrer/in“ erfüllt.

Bei einer Unterbrechung der Berufstätigkeit **von weniger als 12 aber zusammenhängend mindestens 6 Monaten** erfolgt eine gesonderte Prüfung, dazu werden ergänzende Informationen im Rahmen der Antragsprüfung abgefordert.

Bei Unterbrechung der Berufstätigkeit kürzer als 6 Monate ist der Status „Berufsrückkehrer/in“ **nicht gegeben**.

3.2. Die Ausgaben für meinen Lehrgang betragen EUR 610,00. Da er weit entfernt von meinem Wohnort stattfindet, habe ich erhebliche Fahrt- und Übernachtungskosten. Werden die Reisekosten für die Erreichung der Mindestausgaben in Höhe von EUR 1.000,00 berücksichtigt?

Nein. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Teilnahme- und Prüfungsgebühren inkl. der Ausgaben für Prüfungsstücke und Abschlussarbeiten mehr als EUR 1.000,00 betragen. Ggf. möchten Sie einen weiteren Lehrgang besuchen, der thematisch zu Ihrer Tätigkeit passt, dann fassen Sie die Weiterbildungen in einer Antragstellung zusammen.

Eine Förderung im geschilderten Beispiel ist nicht möglich. Beachten Sie auch die Hinweise unter 5.6.

Für Auszubildende und Schülerinnen und Schüler an Berufsfachschulen betragen die Mindestausgaben der Zusatzqualifikation EUR 500,00 (siehe auch 6.). Fahrt- und Übernachtungskosten bleiben auch hier unberücksichtigt.

3.3. Wie und wann erhalte ich den mit Zuwendungsbescheid festgelegten Zuschuss? Wie erfolgt die Abrechnung der Weiterbildungskosten?

Der genehmigte Zuschuss kann nach Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme sowie nach Bezahlung der Rechnungen an den Weiterbildungsanbieter (im Erstattungsprinzip) abgefordert werden.

Die Anforderung des Zuschusses erfolgt digital über das auf unserer Homepage zur Verfügung stehende IB-Kundenportal - Auszahlungsantrag. Bitte folgen Sie dem beigefügten Link und melden sich mit Ihren persönlichen Zugangsdaten an oder registrieren sich erstmalig als Privatperson im IB-Kundenportal (Link: <http://www.ib-sachsen-anhalt.de/kundenportal>). Häufig gestellte Fragen zum IB-Kundenportal beantworten wir Ihnen in unseren „FAQ“. Bitte beachten Sie dazu auch die programmspezifischen Hinweise zur Onlineantragstellung auf unserer Homepage „Sachsen-Anhalt Weiterbildung individueller Zugang / Privatperson“.

Für den Abruf halten Sie folgende Unterlagen, wenn möglich digital vor:

- Teilnahmenachweise mit Angaben zum Zeitpunkt, Zeitumfang, Inhalt und Lernerfolg
- Kopien der Zeugnisse, Zertifikate oder Bescheinigungen vom Bildungsanbieter
- die ausgefüllte Abrechnungshilfe zur Berechnung und Abforderung des Zuschusses

Für alle Ausgaben auch Fahrt- und Übernachtungskosten sowie für die Weiterbildungskosten ist die Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen nicht erforderlich. Reichen Sie die Unterlagen daher nur nach Aufforderung mit ein.

Hinweis: Alle Originalbelege unterliegen der Aufbewahrungspflicht bis zum 31.12.2035.

3.4. Sind Zwischenabrechnungen der Weiterbildungskosten möglich?

Ja.

Teilzahlungen sind i.d.R. ab einem Auszahlungsbetrag von EUR 1.000,00 möglich, wenn für in sich inhaltlich abgeschlossene Weiterbildungsmodule Teilrechnungen gestellt und bezahlt wurden.

Für Studiengänge ist eine Zwischenabrechnung ebenfalls möglich, soweit nachweislich die Inhalte des bewilligten Semesters vollständig abgeschlossen wurden und eine eindeutige Zuordnung der Gebühren zu den abgerechneten Teilleistungen möglich ist.

Bei Zusatzqualifikationen für Auszubildende und Schülerinnen und Schüler an Berufsfachschulen gilt eine Mindesthöhe für Teilzahlungen von EUR 500,00 (siehe auch 6.).

Dem Auszahlungsantrag (Siehe Ziffer 3.3) fügen Sie Teilnahmenachweise und die Kopien der Zeugnisse, Zertifikate oder Bescheinigungen vom Bildungsanbieter für die bisher inhaltlich abgeschlossenen Weiterbildungsmodule / Zusatzqualifikationen bei.

3.5. Besteht die Möglichkeit, für die Weiterbildungskosten einen finanziellen Vorschuss bei der Investitionsbank zu beantragen?

Nein.

3.6. Kann ich den Zuschuss für die geförderte Weiterbildung an den Weiterbildungsanbieter abtreten?

Nein.

3.7. Kann eine andere Person die Weiterbildungskosten für mich bezahlen?

Nein. Die Bezahlung der Weiterbildungskosten muss grundsätzlich durch den Zuwendungsempfänger nachweisbar erfolgen.

3.8. Ist die Abrechnung der geförderten Weiterbildungskosten bei der Investitionsbank an eine Frist oder einem bestimmten Stichtag gebunden?

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von einem Monat nach Ende des Bewilligungszeitraumes über das IB-Kundenportal zu legen (wird im Zuwendungsbescheid festgelegt – i.d.R. 2 Monate nach Beendigung der Weiterbildung).

3.9. Mein Arbeitgeber würde gern den von mir zu zahlenden Eigenanteil nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme übernehmen. Wie wirkt sich dies auf die Förderung aus?

Jegliche finanzielle Beteiligung des Arbeitgebers (z.B. durch Übernahme des Eigenanteils oder Zahlung der Lehrgangsrechnung, Gewährung eines Arbeitgeberdarlehens für die Weiterbildungskosten) ist förderschädlich!

Auch eine Anmeldung zur Teilnahme durch den Arbeitgeber sowie Durchführung und Vermittlung von Weiterbildungsinhalten durch den Arbeitgeber steht einer Förderung entgegen.

3.10. Pauschalförderung – Barzahlung

Die Bezuschussung von Barzahlungen und Verrechnungen ist ausgeschlossen.

Als Investitionsbank Sachsen-Anhalt haben wir geldwäscherechtliche Verpflichtungen zu erfüllen. Der Mindeststandard für eine angemessene und wirksame Vorbeugung, Aufdeckung und Reaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und wirtschaftskriminellen Handlungen sowie der Einhaltung der damit im Zusammenhang stehenden Embargos und Finanzsanktionen ist die transparente, belegbare Abbildung des Zahlungsflusses. Aus diesem Grund sind Ausgaben nur zuwendungsfähig, wenn die Bezahlung der Leistung anhand eines Kontoauszuges nachgewiesen werden kann.

Bei der Pauschalförderung werden grundsätzlich keine Rechnungen und Zahlungsbelege geprüft, können jedoch jederzeit im Rahmen einer Tiefenprüfung angefordert und entsprechend geprüft werden. Bitte beachten Sie dies bereits bei der Angebotseinholung / Auftragserteilung.

3.11. Aufbewahrung der Unterlagen

Im Falle einer Bewilligung sind unabhängig von der Förderung in pauschalierter Form sämtliche Belege und Verträge, Vergabeunterlagen sowie alle sonst mit der beantragten Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen des Vorhabens mindestens bis zum 31.12.2035 aufzubewahren.

4. Fragen zu sonstigen persönlichen Fördervoraussetzungen

4.1. Woher bekomme ich Informationen, ob meine Weiterbildung über Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG oder über das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (ehemals Meister-BaföG) gefördert werden kann?

Wir empfehlen vor der Antragstellung bei der Investitionsbank die Kontaktaufnahme mit dem Amt für Ausbildungsförderung beim zuständigen Landkreis, um die Fördermöglichkeit nach der Aufstiegsfortbildungsförderung zu erfragen. Maßnahmen, die über Aufstiegsfortbildungsförderung förderfähig sind, scheiden bei Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG grundsätzlich aus.

4.2. Setzt die Förderung meiner beruflichen Weiterbildung eine bestimmte Mindestqualifikation voraus?

Ja.

Sie benötigen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Das kann sowohl ein Berufsabschluss sein, der im Rahmen einer betrieblichen oder vollzeitschulischen Ausbildung erworben worden ist oder ein erster akademischer Grad.

Auch eine mindestens dreijährige Erfahrung in einer un- oder angelernten Tätigkeit kann als Voraussetzung anerkannt werden. Diese kann als erfüllt angesehen werden, wenn die konkrete Tätigkeit vor der Antragstellung ununterbrochen drei Jahre lang mit mindestens 50 v.H. der regulären Arbeitszeit (i.d.R. 40 h/Woche) ausgeübt wurde oder wenn die konkrete Tätigkeit im Falle einer oder mehrerer Unterbrechungen innerhalb eines Zeitraumes von maximal fünf Jahren mit mindestens 50 v.H. der regulären Arbeitszeit in diesem Zeitraum entspricht.

Zu Besonderheiten für Auszubildende und Schülerinnen und Schüler an Berufsfachschulen beachten Sie die Ausführungen unter 6.

4.3. Können auch Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit gefördert werden?

Ja.

Für die Antragstellung ist die Vorlage eines Identifikationsdokumentes (z.B. Reisepass), der Nachweis über den Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt (z.B. durch Meldebescheinigung) und der Nachweis eines Arbeitsverhältnisses in Deutschland (ggf. zusätzlich Arbeitserlaubnis) und ein gültiger Aufenthaltstitel erforderlich.

4.4. Ist eine während der geförderten Weiterbildung eintretende Elternzeit ein nachträglicher Ausschlussgrund von der Förderung?

Nein.

Wird jedoch die Weiterbildung aufgrund der Elternzeit abgebrochen, ist eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen. Für bereits absolvierte und inhaltlich abgeschlossene Weiterbildungssteile

(Module), für die Qualifikations- und Ausgabennachweise erbracht wurden, kann die Zuwendung (anteilig) belassen werden. (vgl. auch Frage 5.7)

4.5. Ich leiste gerade meinen Bundesfreiwilligendienst. Ist währenddessen eine Förderung möglich?

Ja. Mit Blick auf die Zielstellung der Richtlinie, den Erhalt und die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit bzw. den Zugang zu Beschäftigung zu verbessern, möchte das Land Sachsen-Anhalt auch die Bundesfreiwilligendienstleistenden bei der beruflichen Weiterbildung unterstützen. Voraussetzung ist auch in diesen Fällen das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (vgl. auch Frage 4.2.).

5. Fragen zu Art, Inhalt und Durchführung der geförderten Weiterbildung

5.1. Ist die Auswahl der Bildungsanbieter und derer Bildungsangebote durch bestimmte Auswahlkriterien (z.B. Zulassungen, Zertifizierungen, Akkreditierung) eingeschränkt?

Grundsätzlich nein.

Jedoch werden Maßnahmen mit nachfolgenden Inhalten nicht gefördert:

- die der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung, der individuellen Gesundheitsprävention, der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen oder künstlerischen Betätigung oder der sonstigen allgemeinen Lebensführung dienen,
- in denen Inhalte oder Methoden oder die Technologie von L. Ron Hubbard angewandt, gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet werden,
- in denen menschenverachtendes, rassistisches, extremistisches oder sexistisches Gedankengut gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet wird,
- mit spirituellen sowie esoterisch orientierten Bildungsinhalten,
- bei denen die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, Gewerkschaft, einem Berufsverband, einer Religionsgemeinschaft oder einer ähnlichen Vereinigung abhängig gemacht wird,
- zum Erwerb der Fahrerlaubnis,
- zur Teilnahme an Tagungen, Kongressen oder Bildungsreisen,

Gegebenenfalls sind besondere Zugangsberechtigungen (z.B. bei Weiterbildungsstudiengängen an Hochschulen) erforderlich.

Fremdsprachenkurse sowie berufsbezogene Sprachkurse Deutsch sind förderfähig, wenn diese von einem der nachfolgend genannten Anbieter oder Sprachlehrkräfte vermittelt werden:

- anerkannte Sprachschulen,
- öffentliche Einrichtungen (z. B. Kammern, berufsbildende Schulen, Volkshochschulen),
- Sprachlehrkräfte mit Hochschulabschluss oder Zusatzqualifikation „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) oder „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF),
- Sprachlehrkräfte mit Zulassung für BAMF-Sprachkurse,
- Sprachlehrkräfte mit anderweitig nachgewiesener Hochschulqualifikation und Erfahrung in der allgemeinen Schulbildung oder Erwachsenenbildung, insbesondere mit einem sprachlichen Ausbildungsschwerpunkt.

Hinweis

Achten Sie bitte bei der Wahl Ihres Bildungsanbieters darauf, dass dieser unabhängig und zuverlässig ist. Im Rahmen der Antragsprüfung können Bildungsangebote zurückgewiesen werden, wenn berechtigte Zweifel an der Zuverlässigkeit oder der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Bildungsanbieters im Sinne der VV Nr. 1.2 zu §44 LHO bestehen oder wenn aufgrund persönlicher oder gesellschaftsrechtlicher Verbindungen zwischen antragstellender Person und Bildungsanbieter Zweifel an der Unabhängigkeit eines Bildungsangebotes bestehen.

5.2. Welche Maßnahmen sind grundsätzlich nicht förderfähig?

- Wiederkehrende berufliche Qualifizierungen, wenn diese durch Rechtsvorschriften der EU, des Bundes oder des Landes Sachsen-Anhalt verbindlich vorgeschrieben sind;
- Maßnahmen, die nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2020 (BGBl. I S.1936), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) in der jeweils geltenden Fassung förderfähig sind (Aufstiegs-BaföG),
- die vom Arbeitgeber der oder des Teilnehmenden veranlasst, organisiert oder selbst durchgeführt werden oder an deren Durchführung der Arbeitgeber beteiligt ist,
- wenn der oder die Antragstellende eine für die beantragte Weiterbildung zwingend vorgeschriebene formelle Vorqualifikation oder andere verbindliche Zugangsvoraussetzungen nicht nachweisen kann,
- Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben der Bildungsmaßnahme gleichzeitig direkte oder indirekte Zuschüsse und Zuwendungen anderer öffentlicher und privater Stellen einschließlich von Mitteln der Europäischen Strukturfonds oder Förderungen aufgrund anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen in Anspruch genommen werden.

5.3. Ist eine Weiterbildung ebenfalls förderfähig, wenn sie in Vollzeit stattfindet?

Ja. Die Weiterbildungen können sowohl als berufsbegleitende Weiterbildungen in Teilzeit als auch als Vollzeitmaßnahmen gefördert werden.

5.4. Ist eine Weiterbildung im Ausland förderfähig?

Es gibt einen Förderausschluss für Bildungsreisen. Dazu zählen neben Sprachreisen grundsätzlich auch alle sonstigen Weiterbildungsangebote, für die eine Durchführung im Ausland vorgesehen ist. Denkbar ist aber eine Teilnahme an einem Onlinekurs von einem ausländischen Bildungsanbieter.

5.5. Sind reine Online-Lehrgänge / Weiterbildungsmaßnahmen förderfähig?

Ja. Weiterbildungsmaßnahmen, die auf Formen und Methoden des selbstgesteuerten Lernens zurückgreifen oder Weiterbildungsmaßnahmen in Form von e-Learning, Blended Learning, Online-Formaten oder sonstigen Webinar ähnlichen Formaten sind zulässig und förderfähig, wenn:

- die genutzten Lernformen dem Ziel der Bildungsmaßnahme dienlich sind,
- die Bildungsmaßnahme didaktisch geführt wird und
- die Teilnahme und der Lernerfolg kontrolliert und vom Anbietenden nach Zeitpunkt, Zeitumfang, Inhalt und Lernerfolg bescheinigt wird

5.6. Dauer der Weiterbildung: Wie lang dürfen Weiterbildungen längstens dauern?

Grundsätzlich ist die Dauer der Weiterbildung durch die Laufzeit der Richtlinie beschränkt. Diese tritt am 31.12.2028 außer Kraft. Da dieser Termin auch als Abschlusstermin der Förderperiode 2021-2027 festgelegt wurde, müssen vorher alle Vorhaben abgerechnet und ausgezahlt sein. Vorhaben können daher grundsätzlich längstens bis zum 30.06.2028 gefördert werden. Unter Umständen können auch bis zu diesem Zeitpunkt inhaltlich abgeschlossene und per Teilnahmenachweis o.ä. zu bestätigende Module in der Förderung berücksichtigt werden, hierzu bedarf es der Prüfung im Einzelfall.

5.6. Gibt es eine zeitliche Untergrenze für förderfähige Weiterbildungen?

Nein. Inhalt, Dauer und Preis einer Weiterbildung müssen jedoch in einem plausiblen und wirtschaftlichen Verhältnis zueinander stehen.

5.7. Lehrgangsausgaben sind erst ab Weiterbildungsausgaben von mehr als EUR 1.000,00 förderfähig. Können zur Erreichung dieser Untergrenze auch mehrere Module / Weiterbildungen zusammengefasst werden?

Es ist möglich, mehrere Module bzw. einzelne Weiterbildungsmaßnahmen zusammenzufassen, um die erforderliche Untergrenze zu erreichen. Maßgeblich ist, dass die einzelnen Weiterbildungsmaßnahmen auf ein Bildungsziel ausgerichtet sind. Wenn Sie hinsichtlich der Bewertung unsicher sind, lassen Sie sich bitte beraten!

5.8. Führt ein vorzeitiger Abbruch der Weiterbildung z.B. aus gesundheitlichen oder sonstigen persönlichen Gründen zu einem nachträglichen Förderausschluss?

Für bereits absolvierte und inhaltlich abgeschlossene Weiterbildungsteile (Module), für die Qualifikations- und Ausgabennachweise erbracht wurden, kann die Zuwendung (anteilig) belassen werden.

5.9. Ich habe die Prüfung zu meiner Weiterbildung nicht bestanden. Führt das zu einem nachträglichen Förderausschluss?

Auf das Bestehen oder Nichtbestehen einer Prüfung kommt es grundsätzlich nicht an. Für bereits absolvierte und inhaltlich abgeschlossene und abrechenbare Weiterbildungsteile (Module), für die Qualifikations- und Ausgabennachweise erbracht wurden, kann die Zuwendung (anteilig) belassen werden (vgl. auch Frage 5.7.).

5.10. Ich benötige für die Weiterbildung spezielle Fachliteratur. Wird diese auch gefördert?

Nein. Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben für Teilnahme und Prüfungsgebühren einschließlich der Ausgaben für notwendige Prüfungsstücke und Abschlussarbeiten. Dazu gehören auch die vom Weiterbildungsanbieter zur Verfügung gestellten Lehrgangsdokumentationen, Unterrichtsmaterialien und Skripte. Fachbücher und -zeitschriften dagegen, die Sie separat beschaffen, sind nicht zuwendungsfähig. Falls der Bildungsanbieter auch Literatur und Lernmaterial kostenpflichtig zur Verfügung stellt, kann dieses mit in die förderfähigen Kosten fließen.

6. Fördermöglichkeiten zu Zusatzqualifikationen für Auszubildende in betrieblichen Ausbildungsverhältnissen sowie Schüler/innen in schulischen Berufsbildungsgängen an Berufsfachschulen

6.1. Wer darf die Zusatzqualifikation beantragen?

Volljährige Auszubildende in betrieblichen Ausbildungsverhältnissen, die ihre Ausbildungsstätte in Sachsen-Anhalt haben und volljährige Schüler und Schülerinnen in schulischen Berufsausbildungsgängen an Berufsfachschulen in Sachsen-Anhalt

6.2. Welche Zusatzqualifikationen sind förderfähig?

Förderfähig sind u.a. Lehrgänge, die zusätzlich zu den verbindlichen Inhalten der für den Ausbildungsberuf geltenden Ausbildungsordnung oder für Schülerinnen und Schüler an Berufsfachschulen zusätzlich zu den bundes- oder landesrechtlich geregelten Ausbildungsinhalten vermittelt werden.

Mit folgenden Schwerpunkten:

- berufsspezifische und berufsübergreifende Spezialisierungen
- IT Kompetenzen
- betriebswirtschaftliche Kompetenzen
- Fremdsprachen
- sozial-kommunikative und interkulturelle Kompetenzen
- betriebliche Teilhabe und Mitbestimmung einschließlich der Rolle, Rechte und Pflichten von Arbeitgebern, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden sowie
- Kurse zur lernunterstützenden und erfolgssichernden Vorbereitung auf Zwischen- und Abschlussprüfungen während der betrieblichen Berufsausbildung.

6.3. Ist die Auswahl der Bildungsanbieter und deren Bildungsangebote durch bestimmte Auswahlkriterien (z.B. Zulassungen, Zertifizierungen, Akkreditierung) eingeschränkt?

Ja. Zusatzqualifikationen werden nur gefördert bei Bildungsträgern oder überbetriebliche Bildungsstätten. Zu Sprachen – und Fremdsprachenkursen siehe oben 5.1.

6.4. Muss ich meinen Ausbildungsbetrieb oder meine Berufsfachschule über die Beantragung dieser Zusatzqualifikation informieren?

Ja. Voraussetzung ist eine Bestätigung/Befürwortung des Ausbildungsbetriebes oder der Berufsfachschule. Hierzu nutzen Sie bitte die entsprechenden Formblätter im Downloadbereich.

6.5. Welche Untergrenze dürfen die Ausgaben für Zusatzqualifikationen nicht unterschreiten?

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Zusatzqualifikation müssen mindestens EUR 500,00 betragen.

6.6. Ist der Erwerb des Führerscheines der Klasse T (oder sonstige) förderfähig?

Nein. Allerdings besteht im betrieblichen Förderzugang die Möglichkeit, dass der Ausbildungsbetrieb unter bestimmten Voraussetzungen eine Förderung für den Erwerb der Fahrerlaubnis erhalten kann. Bitte sprechen Sie darüber mit dem Ausbildungsbetrieb.